



Vorschläge

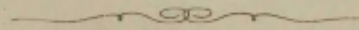
zur

Steuer-Regulirung

von

E. Baron Nolken-Lunia.

Als Manuscript gedruckt.



Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1877.

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 20. Januar 1877.

Gesetzlich begründete Bestimmungen.

§ 1.

Auf einem jeden Gute wird dem § 95 der Agrar-Verordnung von 1860 gemäss, in Anleitung der Bauer-Verordnung von 1804, das Verhältniss des schatzfreien zu dem steuerpflichtigen Lande dadurch hergestellt, dass auf einem jeden Haken steuerpflichtigen Landes 72 Loofstellen Acker schatzfreies Hofsländ zu rechnen und abzugrenzen sind.

§ 2.

Diese Abgrenzung ist sofort auf allen privaten Gütern durchzuführen und wenn auf einem Gute die Vermessung und Katastrirung des Bauerlandes, oder einzelner Parcellen desselben, als im Laufe der letzten 25 Jahre bewerkstelligt, nicht nachgewiesen werden können, so hat die Ermittlung seines Bodenwerthes auf Kosten der Ritterschaft zu geschehen, bevor die Abgrenzung des schatzfreien Landes von dem steuerpflichtigen eintritt, und gleichviel in wessen Besitz dasselbe befindlich.

§ 3.

Auf einem jeden Gute wird, nachdem diese Scheidung durchgeführt worden, die sogenannte einziehbare Quote, ein Areal von 36 Loofstellen Brustacker pro Haken des steuerpflichtigen Landes, abgegrenzt, und wird dadurch Hofesland, welches der unumschränkten Disposition des Gutsbesitzers unterliegt, vorläufig aber die Lasten des steuerpflichtigen Landes zu tragen hat, bis über seine Steuerpflicht entschieden sein wird. Diese Abgrenzung ist auf allen landtagsberechtigten Gütern sofort durchzuführen.

§ 4.

Solche Eintheilung betrifft die verschiedene Stellung des Landes hinsichtlich der Verpflichtung zu den öffentlichen Leistungen, als Wegebau, Schiessstellung, Postfourage, etc. etc. Das schatzfreie Land, gleichviel in wessen Besitz befindlich, ist stets von allen öffentlichen Lasten befreit. Das steuerpflichtige Land dagegen behält solche Verpflichtung unter allen Umständen, gleichviel in wessen Besitz befindlich, und giebt den Maassstab ab, in welchem Betrage ein Gut zu allen solchen öffentlichen Lasten in Anspruch zu nehmen ist.

§ 5.

Zugleich mit diesen 72 Loofstellen pro Haken ist, mit Ausschluss des ihnen entsprechenden steuerpflichtigen Landes, das ganze Areal, welches zu dem Gute gehört, schatzfrei, es bestehe dieses aus Wiesen, Weideland, Wald etc. etc.

§ 6.

Die Kronsgüter, Pastorate und nicht landtagsberechtigten Stadtgüter tragen zu den Willigungen garnicht bei, wohl aber zu den Hakenbeiträgen und sonstigen öffentlichen Präständen, in dem Maasse als dieses bis hiezu geschah.

§ 7.

Es muss auf dem steuerpflichtigen Lande alles was es an Gärten, Acker, Buschländereien und Wiesen enthält in seinem Bodenwerthe veranschlagt sein und dieser nach dem schwedischen Kataster ermittelte Bodenwerth ergiebt auf einem jeden Gute die Hakengrösse desselben. Auf dem Hofslande wird alles was es an Gärten, Acker und Wiesen enthält derselben Abschätzung unterzogen und giebt die dadurch ermittelte Hakengrösse des schatzfreien Landes eines jeden Gutes den Maassstab ab, in welchem Betrage dasselbe bei der Umlage der sog. Ritterschafts-abgaben in Anspruch zu nehmen ist.

§ 8.

Das ganze steuerpflichtige wie schatzfreie Land muss in dieser Weise in einen Werthanschlag gebracht werden und es hat eine jede Parcellen desselben, — die im steuerpflichtigen Lande nicht unter der gesetzlichen, im schatzfreien Lande aber von beliebiger Grösse sein darf, — die ihrem Thalerwerthe entsprechenden Lasten selbstständig zu tragen und für sie zu haften. Wo in Folge früherer Vereinbarung eine Uebertragung dieser Verpflichtung stattgefunden hat, wäre eine Ablösung derselben

auf Grundlage schiedsrichterlicher Entscheidung herbeizuführen.

A n m e r k u n g e n .

Die stattgehabte Katastrirung des Hoflandes erleichtert diese Regulirung ungemein, die bisher in extremen Fällen — wo also kein Bauerland mehr vorhanden, — Schwierigkeiten gehabt hätte. Bis hierzu wurde ein solches Gut nach der letzten Landrolle repartirt, der Gutsbesitzer wurde in seiner bisherigen Nutzung des Bodens nicht behindert und das soll auch jetzt nicht geschehen, es soll nur auf einem solchen, wie auf jedem anderen Gute, der schatzfreie Acker in das richtige Grössenverhältniss zu dem steuerpflichtigen Lande gebracht und dadurch im ganzen Lande das gesetzlich begründete Verhältniss von Areal zu Bodenwerth im Interesse beider Steuerkörper hergestellt werden.

Wie es im Interesse einer jeden Parcellle dieser beiden Steuerkörper liegt, sich auszudehnen, um den Druck der Steuerlast auf eine grössere Fläche zu vertheilen, so muss eine jede Verschiebung dieses gesetzlichen Verhältnisses sich zwischen ihnen zu einer Rechtsfrage gestalten. Auf der einen Seite steht der Fiscus, dem es nicht gleichgültig sein kann, welche Steuerkraft der Theil des Landes besitzt, der die öffentlichen Lasten zu tragen hat, und die Inhaber dieses Landes, denen jeder Zuwachs desselben eine Erleichterung gewährt, die vorhandenen, wie die etwa hinzugekommenen öffentlichen Lasten zu tragen; auf der anderen Seite stehen die In-

haber des schatzfreien Landes, die sich in demselben Falle befinden.

Die Unklarheit, die in die Sache gekommen und die scheinbare Ueberbürdung, die jetzt einzelne Güter zu treffen droht, haben ihren Grund allein darin, dass die Ritterschaft nicht bei Zeiten einen anderen Modus für die Umlage der Lasten wählte, die das schatzfreie Land zu tragen hat.

Wenn das steuerpflichtige Land in seiner gesetzlichen Grösse dasteht, so wird die Rechtsfrage zwischen den beiden Steuerkörpern, — ob die Quote dem steuerpflichtigen oder dem schatzfreien Lande zuzuthellen sei, — zu Gunsten des Letzteren entschieden werden müssen; denn nachweislich bleibt diesem, durch das Wegfallen der Arbeitsleistung, trotz dieses Zuwachses an Steuerkraft, immer noch gegen früher eine grosse Belastung; während jenem aus demselben Grunde, und ungeachtet dieser Schmälerung seiner Steuerkraft, eine grosse Entlastung zu Theil wird.

Die Erhaltung des Waldes ist für das Gemeinwohl durchaus nothwendig und kann gewiss nicht genug prämiirt werden, da in einem flachen Lande wie Livland, wo der Waldboden sich für Feld und Wiese eignet, die Bodenverwerthung unter Wald, auf einen langen Zeitraum berechnet, niemals jene Verwerthung erreicht, weshalb auch schon viele Wälder diesem Zwecke geopfert worden sind, ob sie gleich keiner Besteuerung unterlagen. Dazu kommt die Gefahr, das in dem Walde angesammelte Capital, ganz oder theilweise, durch Feuer, Raupenfrass

oder Borkkäfer zu verlieren. Assecuranzen gegen diese Calamitäten existiren nicht, und wird der Bestand der Wälder durch Gesetze gesichert, so ist umsomehr Grund vorhanden, ihn zu prämiiren, sowohl um solchen Eingriff in das Eigenthumsrecht, welcher doch nur zum Besten des Gemeinwohles stattfände, zu mildern, als auch um zu verhindern, dass eine solche Maassregel illusorisch werde.

Es war bis 1804, und später, das Land, mit welchem die Forsteien und Buschwächtereien dotirt waren, in keinen Anschlag gebracht, es gehörte weder zu dem steuerpflichtigen noch zu dem gesetzlichen Betrage des schatzfreien Landes. Später ist es an vielen Orten, in besonderer Veranlassung, dem einen oder dem anderen Steuerkörper zugetheilt worden. Wünschenswerth wäre es daher, den Wald, und zwar pro □ Werst, mit einem bestimmten Areal an Acker und Wiese zu dotiren, welches gar keiner Art von Besteuerung unterläge.

Motivirung.

Die Arbeiten der Commissionen, wie die der Privaten, die Regulirung der Steuern betreffend, haben bis hiezu einer jeden rechtlichen Begründung entbehrt und, mit Ausnahme der Arbeit des Landrath von Brasch, der wir die treffliche Kritik der bis dahin eingegangenen Vorschläge verdanken, auf dem Wege der Steuerreform eine Aenderung unserer Verfassung herbeizuführen gesucht.

Nachdem nun die Vermessung des Ackerareals der Hofsfelder aller Güter erwiesen hat, weche Abweichungen

von der gesetzlichen Bestimmung über das Verhältniss der Grösse dieser zu dem Bodenwerthe des steuerpflichtigen Landes, stattgefunden, möchte die Ritterschaft wohl genöthigt sein, dem § 95 der Agrar-Verordnung von 1860 Folge zu geben, der dahin lautet:

„Das durch die Verordnung von 1804 festgestellte Verhältniss des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes muss auf einem jeden Gute wie bisher den Maassstab für die Vertheilung der öffentlichen Lasten abgeben.“

In der Agrar-Verordnung von 1849 lautet der § 120:

„Das Verhältniss des schatzfreien und steuerpflichtigen Landes auf einem jeden Gute bleibt unverändert bestehen, wie selbiges durch die Bauerverordnung von 1804 festgestellt worden.“

In den beiden Verordnungen geht aus dem diesem § vorhergehenden hervor, dass der Staatsregierung im Interesse des Fiscus nur um das Wachsthum des steuerpflichtigen Landes zu thun sein möchte, da solches allein den steigenden Bedürfnissen des Staates entspräche, und das Wachsen des schatzfreien Ackerareals, wenn es auch die unvermeidliche Folge des ersteren, dem Staate nur geringen Nutzen bringen dürfte.

Die angeführten §§ dieser Verordnungen sind unter den gesetzlichen Bestimmungen derselben enthalten. Diese allein können hier also maassgebend sein, und keineswegs die vorhergehenden in den allgemeinen wie auch in den organisirenden Bestimmungen aufgenommenen ihnen widerstrebenden §§.

Die Bauerverordnung von 1804 bestimmte das Verhältniss des schatzfreien zu dem steuerpflichtigen Lande derart, dass der Hofsacker nicht mehr als 72 Loofstellen auf jeden Haken steuerpflichtigen Landes betragen dürfe. Das Verhältniss ist es, auf welches es ankommt, das Verhältniss der Theile zu einander muss immer das Gleiche bleiben, so sehr diese in ihrem Gesamtbetrage auch gewachsen sein mögen.

Dieses war das Verhältniss, welches die schwedische Regierung in ihren Verordnungen von 1630 und 1687 festgesetzt hatte; die Ausführung derselben zu controliren und Uebergriffe zurechtzustellen, entsandte sie Revisionscommissionen in den Jahren 1632 und 1688.

Sehr belehrend ist in dieser Beziehung der Doklad an Seine Majestät des, zur Untersuchung der livländischen Angelegenheiten niedergesetzten Comité, welcher der Bauerverordnung von 1804 vorangestellt ist, wie auch die §§ 31 bis 49 und 54 bis 66 obgedachter Verordnung.

Das Land hat selbstverständlich zum Besten des Staates Lasten zu tragen. Da nun der Gesamtcomplex eines jeden Rittergutes ein einherriger Besitz war, so vortheilte kein Gutsbesitzer dadurch, dass nur ein bestimmter Theil seines Landes all die Lasten trug, die das ganze Grundstück hätte tragen müssen, denn was hierdurch der eine Theil seines Landes an Werth gewann, verlor der andere Theil desselben für ihn an Werth; für den Adel bildete aber diese Bestimmung allein die feste und sichere Grundlage seiner Verfassung und seiner In-

stitutionen. Da er dem Bauerstande keine Lasten auferlegte, so gab es keinen Grund für eine Vertretung desselben in der Adelsversammlung.

Für den Bauerstand hatte diese Scheidung keine Uebelstände, denn nicht nur, dass die Regierung die Arbeitsleistungen des Pächters, — deren Betrag sich einzig und allein nach dem durch Taxation ermittelten Bodenwerthe des Bauerhofes richtete, den er inne hatte, — im Hinblick auf die öffentlichen Lasten, die der Pächter zu tragen hatte, sehr niedrig ansetzte, es blieb ja auch ihrer väterlichen Fürsorge und ihrem Ermessen anheimgestellt, wie weit sie ihn in Zukunft füglich belasten zu dürfen glaubte.

Diese Scheidung des schatzfreien von dem steuerpflichtigen Lande wie die Bestimmung eines festen und unabänderlichen Grössenverhältnisses dieser beiden Theile zu einander, waren von Seiten der schwedischen Regierung gewiss sehr weise Maassregeln. Es gab ihr diese Einrichtung einen leicht zu beschaffenden Nachweis über die Grösse des Objectes, welches die Staatslasten zu tragen hatte; denn Revisionen behufs Controle der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften waren leicht zu bewerkstelligen, während, wenn das ganze Land gleichmässig die Staatslasten zu tragen gehabt hätte, die Regierung auf ihre Kosten, in gewissen Intervallen, die Vermessung und Katastrirung desselben hätte bewerkstelligen lassen müssen.

Es geschah nun die Vermessung wie Katastrirung auf Kosten des Gutsherrn, und die Regierung hatte nur

die Revision veranstalten zu lassen, so ergab sich ihr um wieviel im ganzen Lande der steuerpflichtige Theil desselben gewachsen war; auch war ihr für die Arrendeverhältnisse der Kronsgüter dieser Modus von grosser Wichtigkeit.

Das Verhältniss war also Areal gegen Landeswerth, ein Verhältniss, welches bei der Berechnung der einziehbaren Quote auch in Anwendung blieb; da nun aber das schatzfreie Land die Repräsentations- und Verwaltungskosten, sowie die Willigungen der Ritterschaft zu tragen hat, bildet dieses gleichfalls einen Steuerkörper, der sogar noch grössere Lasten trägt, als der steuerpflichtige.

Die schwedische Regierung übte ihre Controle hauptsächlich im Interesse des Fiscus aus; ihr war es um die Vermehrung der Hakenzahl zu thun. Ihre Revisionen hatten immer nur den Zweck zu constatiren, dass den gesetzlichen Bestimmungen gemäss, das schatzfreie Land nicht grösser sei als der Hakenanschlag des steuerpflichtigen Landes es erlaubte. Sie achtete weniger darauf, dass der Landeswerth dieser Haken wirklich vorhanden sei, — in wiefern also in Folge solcher Ausdehnung der Ackerbestellung etwa die Arbeitsleistung des Bauern über das Maass der ihm obliegenden Pflicht hinaus in Anspruch genommen wurde; es hatte mithin dieses Verhältniss nichts mit der Hörigkeit des Bauern zu schaffen, wie man zu behaupten pflegt.

Diese Praxis der schwedischen Regierung veranlasste einzelne der Gutsbesitzer solche Uebergriffe zu thun, und

es bildete sich denn im Laufe der Zeit eine Summe von Fällen, in denen eine Ueberlastung der betreffenden Bauern stattfand.

Wiederholte Revisionen und Zurechtstellungen von Seiten der russischen Regierung traten darauf ein, es scheint aber, dass ungeachtet dieser und der mittlerweile sehr gestiegenen Zahl der Bevölkerung der Uebelstand sich noch vergrösserte und die Ritterschaft endlich ein Verständniss dafür gewann, da sie auf den Landtagen von 1796, 1798 und 1803 in dieser Beziehung Beschlüsse fasste, die der Bauerverordnung von 1804 zur Grundlage dienten. (Siehe obgedachten Doklad pag. 32 bis 40.)

In allen diesen Zeitläuften hat die Ritterschaft, und demgemäss ihre Verwaltungsorgane, sich nie um das Verfahren des einzelnen Gutsbesitzers bekümmert, daher auch, — und zu ihrem grossen Schaden, — niemals die Möglichkeit gehabt, die Sachlage vollständig zu übersehen.

Die Bauerverordnung von 1804 sanctionirte die schwedische Bodentaxe, wie auch die Berechnung der ihr entsprechenden Leistungen, hielt das Grössenverhältniss der beiden Steuerkörper zu einander aufrecht, jedoch mit der Beschränkung, dass der Gutsbesitzer gehalten sei auf Grundlage revisorischer Vermessung das Vorhandensein derjenigen Haken nachzuweisen, die ihn zur Vergrösserung*) seines Hofesfeldes berechnete, zugleich musste er auch nachweisen, auf einem jeden seiner Haken eine

*) Zu dieser musste dann in erster Linie der im Hoflande vorhandene ackerfähige Boden verwandt werden, und erst in zweiter Linie das bisher steuerpflichtige Land.

durch das Gesetz bestimmte Zahl arbeitsfähiger Menschen zu haben, und nur in solchem Fall stand ihm die erwünschte Vergrösserung seiner Felder zu.

Weder die bis dahin geltenden Verordnungen der schwedischen Regierung, noch die Bauerverordnung von 1804, nöthigten den Gutsbesitzer bis an die Grenze der gesetzlichen Grösse seines Feldareals zu gehen; über diese hinaus durfte er nicht gehen, wohl aber sich nach Belieben auch mit einem kleineren Areal begnügen, was denn auch zu allen Zeiten viele der Gutsbesitzer gethan haben, denen es widerstand, ihre Bauern zu beunruhigen; für die gesetzliche Vergrösserung ihrer Felder fand kein Präclusiv-Termin statt, sie durften bei Gelegenheit einer Steuerregulirung jederzeit ihr Recht zur Geltung bringen. Dieses Bewusstsein genügte ihnen und sie liessen eine Regulirung nach der anderen verstreichen, ihr Bauerland wurde jedesmal seinem Werthe entsprechend in der Landrolle verzeichnet, und ihre Hofsfelder verblieben in einer unzureichenden Grösse. Die Bauerverordnung von 1804 bestimmte für alle Zukunft, dass von 25 zu 25 Jahren Regulirungen zwischen dem schatzfreien und dem steuerpflichtigen Lande stattfinden sollten, um das Verhältniss derselben zu einander, wie sie es festgesetzt hatte, aufrecht zu erhalten, und zwar auf allen Gütern Livlands, gleichviel in wessen Besitz sie sich befänden.

Auf Grundlage dieses gesetzlichen Grössenverhältnisses, weil dasselbe einen gegebenen und nicht noch zu ermittelnden Maassstab abgab, wurden die Willigungen, nach Verhältniss der in der Landrolle aufgeführten Haken-

grösse ihres Bauerlandes, auf die Höfe umgelegt, und ebenso, — da der Gutsherr zugleich der Besitzer des Bauerlandes war, — die Summen die das Bauerland zu öffentlichen Zwecken beizusteuern hatte; letztere werden jetzt, nach Massgabe dessen, wie das Bauerland in den Besitz der Bauern übergegangen ist, von diesen als den Besitzern desselben entrichtet.

Mit der Freilassung des Bauern fiel selbstverständlich der verlangte Nachweis über die genügende Arbeitskraft weg, aber ebenso selbstverständlich blieb im fiskalischen Interesse des Staates das Grössenverhältniss der Steuerkörper zu einander bestehen. Die Bauerverordnung von 1819 konnte dasselbe nicht aufheben, betonte es aber auch nicht ausdrücklich, wenn auch der Punkt IX, so wie die §. §. 41 und 46 auf dasselbe hinweisen.

Nun kamen rationellere Wirthschaftsmethoden auf, der Klee und der Kartoffelbau, die eine Vielfelderwirthschaft, die Schafzucht, welche Weidefelder beanspruchte, da reichte das bisherige Ackerareal nicht aus. Es wurde theils ackerfähiger Waldboden zu Feld gemacht, theils wurden Bauerhöfe eingezogen und man schaffte sich die fehlende Arbeitskraft durch Arbeiter die man auf den Hof nahm.

Vielen mochte die gesetzliche Bestimmung nicht bewusst sein, umsomehr als die Bauerverordnung von 1819 sie, wohl als selbstverständlich, nicht hervorhob; ein Theil der Gutsbesitzer beobachtete das gesetzliche Verhältniss, ein grosser Theil derselben blieb sogar, obgleich zum eigenen Schaden, mit seinen Hofesfeldern unter ihrer

gesetzlichen Grösse, und war mithin nach wie vor der Wohlthäter beider Steuerkörper, wie jetzt deutlich aus der Tabelle XI des Berichtes der Centralcommission zu ersehen ist, welche uns von den über 15 Haken grossen Gütern, die nach dem Projecte des Landrath von Brasch berechnet, eine Minderbelastung gegen früher erfahren würden, einen Bruchtheil nennt.

Wenn nun auch in der Zeit von 1830 bis etwa 1848 gar keine Schranke für die Vergrösserung der Hofesfelder eingehalten wurde, so war der Ritterschaft das Bewusstsein doch nicht abhanden gekommen, dass eine solche bestehe, woher sie denn auch in der Agrar-Verordnung von 1849, und noch genauer in der von 1860, die Herstellung des gesetzlichen Verhältnisses präcisirte. Sie hätte aber wohl daran gethan, als diese Vergrösserung der Hofesfelder eintrat, die Umlage der Abgaben dahin abzuändern, dass hinfort der Landeswerth der Hofesfelder, nicht aber die dem Gutsherrn zu Gebote stehende Arbeitskraft den Maassstab für die Umlage der Willigungen abgegeben hätte und nur die öffentlichen Lasten und Hakenbeiträge dieser entsprechend repartirt worden wären.

Wie in früheren Zeiten, so war der Ritterschaft auch nach 1849 der wahre Sachverhalt unbekannt; sie ging von der Voraussetzung aus, dass die Differenz im Grossen und Ganzen, — ein paar bewusste Fälle ausgenommen die dabei nicht in Betracht kommen konnten, — zu unbedeutend sein möchte um die grossen Kosten die eine Vermessung und die Katastrirung des ganzen Landes mit sich brächten zu rechtfertigen, und beschloss den

bestehenden Zustand, als einen normalen und bleibenden anzusehen. Sie beraubte damit leider Diejenigen ihres guten Rechtes, welche dasselbe zum Vortheil beider Steuerkörper hatten ruhen lassen, und sanctionirte zugleich das Verfahren derjenigen, die schon seit geraumer Zeit auf Kosten beider Steuerkörper einen mehr oder minder grossen Bodenwerth besaßen, der weder seinen Theil der Willigungen noch der öffentlichen Lasten trug.

Hätte die Ritterschaft, um die gefürchteten Kosten der Katastrirung zu sparen, für die Umlage ihrer Willigungen auch nur das Areal und nicht wie jetzt den Bodenwerth der Hofsfelder ermitteln lassen, was gewiss sehr geringe Kosten verursacht hätte, so wäre allerdings keine so richtige Basis für diese Umlage gewonnen worden, als es jetzt der Fall sein wird, aber jedenfalls eine gerechtere, als die bisherige.

Es wäre dem einzelnen Gutsbesitzer zum Bewusstsein gekommen, dass während aller Acker Steuern, wenn auch verschiedenen Charakters, zu tragen habe, er nicht füglich einen Acker besitzen könne, welcher keiner Heranziehung zu denselben unterliege, die Ritterschaft aber hätte ohne Zweifel erkannt, dass sie diesen Verhältnissen gegenüber*)

*) Von Regulirung zu Regulirung ist immer ein Zustand eingetreten, der dem jetzigen analog war. Den sogenannten rothen Strich, hatten wir schon von schwedischen Zeiten her, er bildete eine rechtlich begründete, aber keine definitive, Abgrenzung; eine jede Regulirung verschob ihn. Erst nachdem die Urbarmachung des ganzen Landes ziemlich vollendet war, konnten die Agrarverordnungen vorschreiben, dass er eine bleibende Abgrenzung bilden solle, jedoch nur sofern auch diese rechtlich begründet, — d. h. dass

genöthigt sei, in Anleitung des § 120 der Agrar-Verordnung von 1849 das steuerpflichtige Land zu dem schatzfreien in das durch die Bauerverordnung von 1804 vorgeschriebene Verhältniss zu bringen; dass dieses wieder hergestellt werden muss, kann keinem Zweifel unterliegen, und um so weniger, als jetzt ohnehin eine neue Landrolle angefertigt werden müsste, somit also keine Mehrkosten dadurch verursacht würden.

Aber es handelt sich weder in den Vorschlägen der 3. und 4. Steuercommission, noch in dem Bericht der Centralcommission, um eine Regulirung der Steuern, wie sie uns obliegt, sondern um eine Aenderung unserer Verfassung, und bevor hier nachgewiesen werden soll, wie tendenziös ihre Argumentation, möchte es angemessen sein hervorzuheben, was die Ritterschaft und der Bauernstand dieser Verfassung zu danken haben.

Sie steht in der Welt als ein Unicum da, sie hat sich nach allen Richtungen hin bewährt und hat es gewiss auch nur diesem Umstande zu danken, dass im absoluten Staate ihr Fortbestand, mit geringer Unterbrechung, bis hiezu gestattet und gewährleistet wurde.

Die Anerkennung, welche Seine Majestät der Kaiser vor nicht langer Zeit dem angeerbten Geiste, welcher die Livländische Ritterschaft von jeher beseele, zu gewähren geruhten, ist der Ausdruck der Erfahrungen, welche das

das gesetzliche Verhältniss der beiden Steuerkörper auf einem jeden Gute wieder hergestellt und somit auch dem fiscalischen Interesse die ihm gebührende Rechnung getragen, — werde

russische Herrscherhaus im Laufe von mehr als 150 Jahren zu machen Gelegenheit hatte.

Dank unserer Verfassung und unseren Institutionen, d. h. unserer Selbstverwaltung, sind wir im Stande gewesen, dem Bauerstande nicht nur zu einem bedeutenden Wohlstande zu verhelfen, wir haben auch im grossen Maassstabe, und mit grossen Opfern von Seiten der einzelnen Gutsbesitzer, für seine Schulen gesorgt, was aber mehr ist, — denn die Schule allein kann gewiss auch viel Unheil stiften, — wir haben ihn erst für die Freiheit und dann in der Freiheit erzogen.

Wenn auch schon seit den ersten Jahren dieses Jahrhunderts immer mehr und mehr für die Erziehung des Bauerstandes geschah, so blieb die Trunksucht doch ein Uebelstand, der 1819 bei Eintritt der persönlichen Freiheit der Bauern noch in sehr grossem Umfange vorlag.

Die Spiritusfabrikation, wie das Schankrecht, standen auf dem Lande, wie noch gegenwärtig, nur den Gutsbesitzern zu, welche pro männlichen Kopf der Bevölkerung ihres Gutes dem Staate, unter der Bezeichnung einer Getränkesteuer, eine geringe Abgabe zahlten.

Mittelst grosser Opfer, was die zeitweiligen sowohl als die künftigen pecuniären Interessen der einzelnen Gutsbesitzer anlangte, hat die Ritterschaft es im Laufe der Zeit dahin gebracht, dass auf dem Lande, mit Ausnahme der nöthigen Einfahrten fast sämtliche Schänken geschlossen sind, weil ihnen Besucher fehlen, und dass nur höchst selten ein Fall von Trunkenheit vorkommt.

Die Glieder der Ritterschaft haben grosse Geldopfer gebracht um die in Dörfern zusammenliegenden Bauerhöfe in Einzelhöfe zu verwandeln, und diese mit einer Mehrfelderwirthschaft versehen, die dem Bauern einen rationellen Betrieb seiner Landwirthschaft gestattet und ihn somit weniger den Missernten aussetzt, so dass jetzt ein jeder Bauerhof einen vollständig dotirten Wirthschaftscomplex darbietet.

Den Pächtern derselben hat die Ritterschaft Consessionen gemacht, wie sie in keinem anderen Staate vorkommen, als da sind: eine lange Dauer des Pachtverhältnisses, ein Vorzugsrecht bei der Erneuerung des Pachtcontractes, wie bei Gelegenheit des Verkaufs des Pachthofes, eine Entschädigung bei solchem Verkauf, wenn der Pächter nicht der Käufer, selbst in dem Falle wo sein Abzug mit dem Ablauf der Pachtzeit zusammenfällt etc.

Durch Lehre und Unterweisung ist der sittliche Ernst des Bauern gefördert worden, er ist arbeitsam, nüchtern und sparsam, und da er ein guter Landwirth und zu jedem die Landwirthschaft betreffenden Handwerke geschickt ist, so sieht sich selbst der einfache Feldarbeiter in den Stand gesetzt im ganzen Reiche, — wo die Qualität des Bodens eine bessere als in Livland, die Verwerthung desselben aber eine geringere ist, — eine sichere und ausreichende Versorgung*) zu finden.

*) Sehr ausreichend muss diese sein, denn die Auswanderung dauert fort und die Höhe des Dienstlohnes, die ihre Folge, — es wird hier dem unverheiratheten Knechte bei freier Kost schon ein Jahreslohn von 120 bis 150 R. gezahlt — genügt noch nicht um

Es möchte wohl in ganz Europa nirgend gelungen sein auch nur entfernt eine solche normale Entwicklung der bäuerlichen Zustände zu erreichen, wie dieses hier unserer Selbstverwaltung mit Genehmigung der Regierung gelungen ist.

Sehen wir nun, dass dieser freien und gesetzlich von den Gutsbesitzern ganz losgelösten Bevölkerung gegenüber, noch vielfach patriarchalische Zustände fortbestehen, wie sie vor 56 Jahren während der Hörigkeit stattfanden, — also, dass Gutsbesitzer so und so vielen Armen*) aus den Bauergemeinden ihrer Güter das tägliche Brod geben, der ganzen Bauerschaft ärztliche Behandlung gewähren, ihre Schulen dotiren oder unterhalten, oder wenn nicht alle so doch eins oder das andere von diesen Dingen thun, — so muss man doch zugeben, dass dieses die Früchte eines praktischen Liberalismus sind, — des einzigen der überhaupt einen Werth hat, — und dass wir diese Aeusserungen desselben einzig und allein der Gesinnung verdanken die unsere Selbstverwaltung in der Ritterschaft hervorrufft und gedeihen macht. Unsere Institutionen sind es, die der Ritterschaft den allein richtigen Boden für das Gedeihen und Bestehen ihres sittlichen Werthes bieten.

Die Verwaltung des Landes, die Wahrung der mannigfachen Interessen desselben nach allen Richtungen

ihr Einhalt zu thun. Das spricht wohl sehr für die Tüchtigkeit der Leute.

*) Arme giebt es auf dem Lande nur noch unter den Alters- oder Gebrechenshalber Arbeitsunfähigen.

hin, die Kirche, die Schule, die Rechtspflege, die Landpolizei, Institute, wie der Bodencredit etc. etc. nehmen die Zeit und die Arbeit eines grossen Theils ihrer Mitglieder in Anspruch die, auf Zeit durch ihre Mitbrüder zu diesen Functionen erwählt, sich eine solche Wahl zur Ehre anrechnen, im Laufe ihres Lebens die verschiedensten amtlichen Functionen ausüben und in dieser vielseitigen Thätigkeit die richtige Auffassung für den innigen Zusammenhang von Rechten und Pflichten, eine Uebung in der Berufstreue, kurz einen objectiven Standpunct und die Requisite eines guten Staatsbürgers gewinnen, d. h. eine Schule haben, wie andere staatliche Verhältnisse sie nicht bieten und die ihnen, bei ihrem Bildungsgrade, auch reiche Früchte tragen muss.

Mühe und Arbeit giebt unsere Verfassung vielen Gliedern der Ritterschaft, aber unstreitig doch zum Frommen des Einzelnen, wie der Gesammtheit, da es sich bei diesem Landesdienste immer nur um einen edlen Zweck, um die Erhaltung und Förderung des Gemeinwohls handelt; die grosse Zahl derer nun die sich nach einem anderen Wirkungskreise umsehen muss, ist dadurch, dass sie unter solchen Verhältnissen aufwuchs, in den Stand gesetzt, dem Reiche im Militär- wie im Civilfache berufstreu, fleissig und ausdauernd zu dienen.

Der Werth unserer Verfassung ist an ihren Früchten erkannt worden; diesen allein verdankt die Ritterschaft den Fortbestand derselben, und mit ihr danken es ihnen alle Schichten der Bevölkerung Livlands, denn der heilsame Einfluss dieser Verfassung ist ihnen Allen im hohem

Grade zu Theil geworden. Wie würde es jetzt um unsere Cultur stehen, wäre sie uns vor circa 150 Jahren genommen und uns eine Verfassung zu Theil geworden wie dort, wo die Grundlagen für Institutionen wie die unsrigen fehlten?

An Feinden fehlt es unserer Verfassung nicht, die Ritterschaft kann aber jetzt mit Recht sagen „viel Feind viel Ehr’.“

Zu dem alleinigen Feinde früherer Zeiten, dem Neide, sind die Früchte des theoretischen Liberalismus hinzugekommen, — die unversöhnlichen Feinde, theils der Monarchie, theils jeder staatlichen Ordnung, die in ihren Consequenzen dahin führen werden, alle Cultur zu vernichten.

Die 3. Steuer-Commission bemerkt pag. 51:

„Die Unhaltbarkeit des aus den obenerwähnten Umständen sich ergebenden Zustandes, nach welchem die Ritterschaft Beschlüsse fasst über gewisse Steuern, — Vertheilung, resp. relative Erhöhung und Verminderung der Naturalprästande, z. B. der Wegebauast, — an welchen die Besitzer der Rittergüter absolut keinen Theil tragen, desjenigen Zustandes, bei welchem der Eine decretirt, der Andere zu prästiren hat etc.“

Dieses ist eine ganz unbegründete Anschuldigung, und wäre ein solcher Fall je eingetreten, so bewiese er nur, dass die Ritterschaft über ihre Competenz gegangen und die Regierung es unterlassen dagegen einzuschreiten.

Die Ritterschaft hat nur das Recht der Initiative, sie kann öffentliche Lasten oder Leistungen nicht auf-

erlegen, wohl aber der Regierung vorstellen, dass diese oder jene Maassregel im Interesse des Landes liege, diese hat den Vorschlag zu prüfen, und die Maassregel je nach Befund anzuordnen oder zurückzuweisen. Die Ritterschaft hat nur für die gleichmässige Vertheilung der öffentlichen Lasten Sorge zu tragen. Da die Ritterschaft am besten im Stande ist die Bedürfnisse des Landes, wie auch die Steuerkraft des steuerpflichtigen Landes, zu beurtheilen, so ist es ganz angemessen, dass ihr eine solche Initiative zustehe; damit ist aber noch nicht gesagt, dass es ihr immer gelinge, das Nothwendige zu erreichen. Wir haben dieses bei dem Vorschlage einer Selbstbesteuerung der Gemeinden zur Sanitätspflege erfahren, wie auch in der mit dem Heimathrechte zusammenhängenden Frage und in vielen anderen Fällen.

Das Heimathrecht verleiht dem Gemeindegliede die Gemeinde schädigende Rechte und legt dieser demselben gegenüber schwere Verpflichtungen auf. Mit der Kaiserlichen Bestätigung der Agrarverordnung erlangte die Ritterschaft einen Ausgleich dieser Ungerechtigkeit, welcher nichtsdestoweniger im Jahre 1868 durch Verfügung der Regierung ausser Kraft gesetzt wurde.

Dieses Motiv zu einer Verfassungsänderung fiele also jedenfalls fort. Es bliebe nur noch der wirtschaftliche Standpunkt *).

*) Der wirtschaftliche Standpunct und der rechtliche Standpunct, — Vortheil und Recht, — sind oft schwer mit einander in Einklang zu bringen.

Die Centralcommission macht uns im wirthschaftlichen Interesse den Vorschlag einer Mehrbelastung des steuerpflichtigen Landes zum Besten der Rittercasse, — einer Maassregel, die sich weder mit der Gesinnung der Ritterschaft verträgt noch in ihrer Competenz liegt.

In den Tabellen X. und XI. des Berichtes der Centralcommission wird als das bezügliche Resultat der Anwendung des von Brasch'schen Projectes ein Theil der kleineren Gutsbesitzer, die eine Mehrbelastung erfahren, einem Theil der grossen Gutsbesitzer gegenübergestellt, welche eine Minderbelastung trifft. Es wird aber nicht, wie es sich denn auch gehörte, hervorgehoben, dass die Minderbelastung letzterer und die Mehrbelastung ersterer ihren Grund darin habe, dass in Folge einer unrichtigen Umlage der Willigungen, die genannten Grossgrundbesitzer zum Besten Aller einer zu hohen und die genannten Kleingrundbesitzer zum Schaden Aller einer zu niedrigen Besteuerung bis hiezu unterzogen worden sind.

Der Betrag der Willigungen soll nun so gross sein, dass Güter, die, bei geringer Hakenzahl, ein ungewöhnlich grosses Feldareal besitzen, nicht im Stande seien, ihn zu erschwingen. Diese Güter möchten aber wohl die Höhe dieses Betrages selbst mitverschuldet haben, indem sie bei den Willigungen um so freigiebiger sein konnten als ihre Willigung weit mehr Anderen zu Last fiel denn ihnen. Nun wird man aber doch füglich nicht behaupten können, dass wenn das gesetzliche Grössenverhältniss der Steuerkörper im ganzen Lande wieder hergestellt sein wird, noch ferner von einer Ueberlastung

des einen oder des anderen Gutes die Rede sein könne. Der betreffende Gutsbesitzer möge, was an steuerpflichtigem Lande in seiner Nutzung verbleibt, wenn er die Prästanden nicht prästiren mag, unter Ansiedler oder unter Bauern setzen, die diese Leistungen übernehmen. Die Ritterschaftsabgaben hat er für das schatzfreie Land, wie jeder andere Gutsbesitzer, dem Thalerwerthe desselben entsprechend, zu entrichten. In welcher Weise die Ritterschaft ihre Willigungen auf das schatzfreie Land repartiren soll, bestimmt kein Gesetz, das ist ihrem Ermessen überlassen; hat sie diese Umlage bis hiezu in einer Weise gemacht, die seit einer langen Reihe von Jahren der Billigkeit nicht mehr entsprach, so hat sie doch Niemandem den Fortbestand dieser Art der Umlage garantirt. Die gesetzliche Grösse aber, die das steuerpflichtige Land an Landeswerth im Verhältniss zur Grösse des Hofesacker haben muss, darf sie nicht schmälern lassen, denn damit schädigt sie das fiskalische Interesse des Staates, dem es übrigens wohl sehr gleichgültig sein möchte, in wessen Besitz die einzelne Parcellen desselben sich befinde, vorausgesetzt, dass sie die ihrem Werthe entsprechende Last trage*), und dieses umso mehr als durch das Freigeben des Güterbesitzes der Bauer in den Stand gesetzt ist, nicht nur wie früher schatzfreie Hoflandparcellen, sondern selbst Rittergüter zu besitzen, ohne dass diese deshalb ihre Steuerqualität veränderten.

*) Siehe Bauerverordnung von 1819 IX.

Die Centralcommission findet, der schwedische Thaler sei ein höchst mangelhafter Werthmesser. Ist die Ritterschaft auch dieser Ansicht, so wird sie für die Schätzung des Hofslandes, behufs Umlage der Willigungen, einen neuen Werthmesser finden, mit der Besteuerung des Bauerlandes hat diese Anschauung garnichts zu schaffen.

Die Regierung hat 1804, also vor 73 Jahren anerkannt, dass der damals seit über 100 Jahren fungirende schwedische Cataster einen richtigen Werthmesser abgebe. Sie scheint dabei in's Auge gefasst zu haben, dass derselbe, wenn auch mit dem Mangel aller Cataster behaftet, Keinen überbürde. So lange die Regierung also die Anwendung desselben gestattet, um auf Grundlage seiner Ergebnisse die öffentlichen Lasten zu vertheilen, so lange wird der Thaler für das Bauerland seine Geltung behalten.

Die Centralcommission will auf einem jeden Gute den durchschnittlichen Pächtertrag eines Thaler Bauerlandes als den Werthmesser für den Ertrag eines Thaler Hofslandes hingestellt wissen, und übersieht dabei, dass jener garnicht nur den Landeswerth, sondern oft noch ganz andere Einnahmen repräsentirt, die dem Gutsbesitzer nicht zugänglich sind. Der Gutsbesitzer kann weder in dem Maasse noch mit dem Vortheil den Flachsbaue treiben, als wie der Bauer es thut, — der auch deshalb eine hohe Pacht zahlen kann, — denn er muss mit theuren Tagelöhnern bestreiten, was der Bauer mit der zu Zeiten überschüssenden und ihm sonst lahm liegenden Kraft seines Hausgesindes bestreitet.

In der Nähe Dorpat's erzielen Bauern den ganzen Betrag ihrer Pacht à 9 Rubel pro Thaler allein durch Eisfuhr in der Stadt. Andere gehen für den Winter in die Stadt um dort für Lohn Fuhr an Ort und Stelle zu machen; es ist die Localität, die da höhere Pachtsätze bedingt, dem Gutsherrn aber solchen Erwerb doch nicht ermöglicht.

Es sollen in Fällen wo, wie in Neuhausen oder in Wassula, die Arrendatoren contractlich gebunden sind nur einen geringen, weit unter dem in der Gegend üblichen, Pachtschilling zu erheben, die Erträge der Hofslanthalter auch nach diesem bemessen werden.

Es könnte also der Gutsbesitzer, der auf einem Gute von 4 Haken Bauerland ein Hofsfeldareal geschaffen hat, welches einem Gute von 30 Haken entspräche, — denn nach dem Projecte soll das ganze Hofsfeldareal Hofslan bleiben, — sich veranlasst sehen sein Bauerland zu 2 Rubel den Thaler, und vielleicht noch wohlfeiler, zu verpachten, wie auch selbstverständlich es nie zu verkaufen.

Der Drang, eine Verfassungsreform durchzusetzen, erlaubte nicht wählerisch in gedachter Argumentation zu verfahren, denn nur durch den Nachweis der Unhaltbarkeit unserer Steuerverhältnisse konnte man hoffen die Ritterschaft zu einer Verfassungsreform zu bewegen.

Es ist aber eben nachgewiesen worden und jedem der hier ansässigen Mitglieder der Ritterschaft bekannt, dass unsere Verfassung kein verrottetes Institut, dass

sie vielmehr sehr lebensfähig sei und sich fort und fort bewähre, dass sie weniger ein Privileg des Adels als ein Privileg des Bauernstandes bilde, und dass ihre Früchte der Ritterschaft Ehre und dem Staate Nutzen bringen. Hierin allein liegt aber auch die Gewähr für ihren Fortbestand.

Diesen sich zu erhalten ist die Ritterschaft zu allen Zeiten bemüht gewesen; das ist ihr denn auch, — dank sei es dem Wohlwollen und der Treue unserer Herrscher, — selbst sehr feindselig gesinnten hochgestellten Staatsbeamten gegenüber immer gelungen.

Es möchte denn doch ernstlich zu befürchten sein, dass nun das Streben Einzelner nach einer Verfassungsreform, — so sehr es an sich zu ihrer persönlichen Bsfriedigung beitragen mag, — eben weil es nur in dieser, nicht aber in zwingenden Umständen seine Begründung findet, der Ritterschaft grossen Schaden bringen werde.

Staatsfeindliche Elemente sind im Reiche genügend vorhanden, — republikanische, nihilistische und socialdemokratische Tendenzen, — wie wir nicht nur aus den an die Adelscorporationen gerichteten ministeriellen Anforderungen, sondern aus vielfachen Vorgängen ersehen. Es mögen sich diese nun unter die Fahne des Liberalismus oder des Panslavismus stellen, die Todfeinde unserer Verfassung sind sie aus Prinzip; sie werden aber dennoch nicht ermangeln obgedachtem Streben Motive unsererseits unterzuschieben, die ihr vorgebliches Loyalitätsgefühl auf das Tiefste verletzen, und wie sie es

verstanden haben ein lebhaftes Misstrauen in unsere Treue und Loyalität hervorzurufen, so werden sie nun beflissen sein, in diesem Streben nicht nur eine Bestätigung jener, ihrer Verdächtigungen, sondern einen Nachweis noch anderer staatsgefährlicher Intentionen zu entdecken, was ihnen um so leichter werden möchte, als es schon an sich höchst befremdend erscheinen muss, wenn die Ritterschaft es vom wirthschaftlichen Standpunkte aus für nothwendig erkennt, ihre Verfassung zu ändern.

Dorpat, den 18. Januar 1877.

E. Baron Nolcken.